

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach
Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernehmen/ daß denen vielfältig und
noch zuletzt in Anno 1694. den 20. Febr. publicirten Edictis ... anbefohlen ... daß
durch freies umher lauffen der grossen Hunde/ das junge Wildpret nicht ruiniret
werden möchte/ und zu dessen Vermeidung ihnen iniungiret, daruber zu halten/
daß ohne angehengten Schleiff oder Zwerg-Knüttel von 5. viertel Ellen lang/ oder
Führung an Stricken ... keiner dergleichen Hunde möchten betroffen werden ... :
So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 15. April. Anno
1695**

[S.l.], 1695

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73076317X>

Druck Freier  Zugang



Vn **W**ir **F**riedrich **W**ilhelm/
Hertzog zu **M**ecklenburg / **F**ürst zu **M**en-
den / **S**chwerin und **R**atzeburg / auch **G**raff zu **S**chwerin /
der **L**ande **R**ostock und **S**targard **H**err /

Dennach Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen bernehmen / daß denen vielfältig und noch zulezt in Anno 1694. den 20. Febr. publicirten Edictis, darin allen und Jedem Unser Lande Eingefessenen und Be-
ambten ernstlich anbefohlen / dahin zu sehen / daß durch freies umher lauffen der grossen Hunde / das
junge Wildpret nicht ruiniret werden möchte / und zu dessen Vermeidung ihnen injungiret, darüber zu hal-
ten / daß ohne angehengten Schleiff oder Zwerg, Knüttel von 5. viertel Ellen lang / oder Führung an
Stricken / in denen Feld, Märkten / Hötzungen / Wildbahnen oder Hasen, Gehägen / keiner derglei-
chen Hunde möchten betroffen werden / bis dabey nicht gelehret / noch Unterthänigste parition geleistet wor-
den / sondern hiemit mehr es sich befunden / daß hin und wieder durch freyes umtauffen der Hunde / das Wild-
pret verschüchtert / die Wild und Rehe, Käiber verjaget / junge Hasen und andere Thierlein zernichtet /
also dem Forst, wesen nicht geringer Schade zugesüget worden; Wir aber solchem Unwesen länger
zuzusehen nicht gemeinet / ~~Escham nach wollen Wir alle Unse~~ ^{Escham nach wollen Wir alle Unse} ~~bestals~~ ^{bestals} ~~vorhin~~ ^{vorhin} publicirte Edicta nicht nur
hiemit in allen Punkten und clausulen Wörtlich wiederholet / und Manniglichem / absonderlich denen Schä-
fern / die grosse Hunde in Stricken zu führen / und denen Bauren / denen kleinen Hunden / so ihnen noch zu
halten bergönet werden / solche Priigel oder Ober, Knüttel an den Hals zu hengen / aber eins ernstlich
injungiret, sondern auch alle grosse Hunde und Hoff, Reckel hiemit gänzlich abgeschafft haben. Befehlen
demnach hiemit allen und jeden Unsern Eingefessenen / Beambten und Unterthanen / daß Sie dahin / daß
aller Ohrten besagte grosse Hunde / nur der Schäffer, Hunde / die doch in Stricken geleitet werden sollen /
ausgenommen / von publicirung dieses unser Edicts an / in 3. Wochen abgeschafft werden / sehen / wiederigen
falls aber / und da nach Verfließung der gesetzten Zeit dergleichen Hunde betroffen würden / für jedes Stück
3. Gulden Straffe von ihnen gefodert werden sollen. Da nun aber auch dieser unser abermahligen ~~ersten~~
Verordnung nicht so fort nachgelebet werden sollte / wie wir doch nicht hoffen wollen / so werden hiedu-
und in Krafft dieses Unse Schützen ernstlich befehliget / alle grosse Hunde / so sie nach verlauff 3. Wochen /
wie obbesaget / antreffen werden / todt zu schiessen / da ihnen für jeden Schuß 4. Lüsch Schilling gereicht /
im Fall sie aber sich säumig finden / und die Hunde passiren lassen / für jeden Hund 16. Schilling zur Straffe
an ihrer Besoldung abgezogen werden sollen. Es hat sich hiernach ein jeder gehorsamlich zu achten / und
für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und In-
siegel / So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 15. April. Anno 1695.

Friedrich **W**ilhelm.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly containing the name of a church or institution.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a letter or a formal document. The text is dense and covers most of the page.



Mk-4060 (16)¹³

1692

Ms - 4060. (16) 13.



Handwritten text, possibly a title or page number, appearing as a faint watermark or bleed-through.

1695

**In Gottes Gnaden/
 Wir Friedrich Wilhelm/
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard Herr /**

Einnach Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen bernehmen / daß denen vielfältig und noch zulezt in Anno 1694. den 20. Febr. publicirten Edictis, darin allen und Jedem Unser Lande Eingefessenen und Beambten ernstlich anbefohlen / dahin zu sehen / daß durch freies umher lauffen der grossen Hunde / das junge Wildpret nicht ruiniret werden möchte / und zu dessen Vermeidung ihnen injungirer, darüber zu halten / daß ohne angehengten Schleiff oder Zwerg, Knüttel von 5. Viertel Ellen lang / oder Führung an Stricken / in denen Feld, Marckten / Hötzungen / Wildbahnen oder Hasen, Gehägen / keiner dergleichen Hunde möchten betroffen werden / bis dabey nicht gelehret / noch Unterthänigste parition geleistet worden / sondern hiernach es sich befunden / daß hin und wieder durch freyes umlauffen der Hunde / das Wildpret verschüchtert / die Wild und Rehe, Käiber verjaget / junge Hasen und andere Thierlein zernichtet / also dem Forst, wesfen nicht geringer Schade zugefüget worden ; Wir aber solchem Unwesen länger zuzusehen nicht grunnen / So haben nach wollen Wir alle Unsr bestals hordem hiemit in allen Punkten und clausulen Wörtlich wiederholet / und Männiglich befahen / die grosse Hunde in Stricken zu führen / und denen Bauren / denen Kleinhalten bergönet werden / solche Prüigel oder Ober, Knüttel an den Hals zu injungirer, sondern auch alle grosse Hunde und Hoff, Kettel hiemit gänzlich abdemnach hiemit allen und jeden Unsrn Eingefessenen / Beambten und Unterthänigen aller Ohten besagte grosse Hunde / nur der Schäffer, Hunde / die doch in Stricken außgenommen / von publicirung dieses unsr Edicts an / in 3. Wochen abgeschafft / und da nach Verfließung der gesetzten Zeit dergleichen Hunde betroffen / 3. Gulden Straffe von ihnen gefodert werden sollen. Da nun aber auch diese Verordnung nicht so fort nachgelebet werden sollte / wie wir doch nicht hoffen und in Krafft dieses Unsr Schützen ernstlich befehliget / alle grosse Hunde / so wie obbesaget / antreffen werden / todt zu schiessen / da ihnen für jeden Schuß im Fall sie aber sich säumig finden / und die Hunde passiren lassen / für jeden Hund an ihrer Besoldung abgezogen werden sollen. Es hat sich hiernach ein jeder für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen. Abkundlich unter Unsr Fürstlichen Siegel / So gegeben auff Unsr Residentz und Vestung Schwerin den 15. April.

Friedrich Wilhelm.

